

Inhaltsverzeichnis

21.07.2011 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4

Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege Vorlage: 238/2011-4

1 Synopse

Vorlage: 238/2011-4

Vorlage: 238/2011-4

2 Erg.-Vorlage JHA 06.07.2011

Vorlage: 238/2011-4

Vorlage: 238/2011-4

3 Erg.-Vorlage JHA 21.07.2011

Vorlage: 238/2011-4

Vorlage: 238/2011-4

Kopie Vorlage (PDF)

Einladung



Sitzung Nr.	67/2011
JHA Nr.	4/2011

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 07.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 21.07.2011, 17:15 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege (s. JHA 06.07.2011)	238/2011-4
5	Mitteilungen mündlich	
6	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
7	Mitteilungen mündlich	
8	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/)

beglaubigt:


(Stadtoberamtsrat)

Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<u>1. Gesetzliche Grundlage</u> Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst – die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird – die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und – die Gewährung einer laufenden Geldleistung. <u>2. Förderungsvoraussetzungen</u>	<u>1. Gesetzliche Grundlage</u> Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst – die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird – die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und – die Gewährung einer laufenden Geldleistung. <u>2. Förderungsvoraussetzungen</u> <u>2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren</u> <i>Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden.</i> <i>Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form.</i> <i>Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden.</i> <i>Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist.</i>	Erläuterungen zum Beantragungs- und Bewilligungsverfahren.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person – ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und – einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder – sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder – an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder Ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.	2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person – ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und – einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder – sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten oder – diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.	Anpassung an Melderecht (überwiegender Aufenthalt) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)
2.2 Anforderungen an die Tagespflegeperson Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.	2.3 Anforderungen an die Tagespflegeperson Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen. Die fachliche Qualifikation ist mit erfolgreicher Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-	Aufnahme der persönlichen Eignungskriterien gem. KiBiz an Tagespflegepersonen. Aufnahme der erforderlichen Qualifikation in § 17 II S. 2 Erstes-KiBiz-Änderungsgesetz. Der inhaltliche und zeitliche Umfang wird spezifiziert.

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	Institutes (DJI) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Ferner sind für die Erteilung der Pflegeerlaubnis seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich: – die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen, – erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, – Ärztliche Bescheinigung zur Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim). Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes. Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahme behinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen. Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten die v.g.	Darstellung der erforderlichen Nachweise. Die Vorlage dieses Nachweises stellt ein objektives Bewertungsinstrument dar. Eine individuelle Überprüfung der Sprachkenntnisse auf Basis eigener Kriterien entfällt. Aufnahme von Kindern mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 26.03.2009 Für die derzeit tätigen Tagespflegepersonen gilt Besitzstand. In Fällen neu zu erteilender Pflegeerlaubnisse wird den Tagespflegepersonen die Mög-

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<i>Kriterien entsprechend.</i> <i>Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen.</i> 2.4 Anforderungen an zu betreuende Kinder Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann nur in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht. 2.5 Mitteilungspflichten Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf: - eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und –tage - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme	lichkeit eröffnet, auf die Erfüllung der Kriterien hinzuwirken. Der Abschluss einer Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls entspricht der Verfahrensweise der Kindertageseinrichtungen. Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII); Dem Nachrang zur Gewährung von Tagespflege gegenüber Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird Rechnung getragen. Eine Förderung von Kindern in allen Altersgruppen sowie im schulpflichtigen Alter ist gewährleistet. Durch die Aufnahme der Mitwirkungspflichten werden erforderliche Informationen, die unmittelbare Auswirkung auf das Tagespflegeverhältnis haben, konkretisiert.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<u>3. Förderungsumfang</u> Die Förderung von Kindertagespflege nach Nr. 3.1 bis 3.4 erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nach derzeitigem Recht nicht. 3.1 Umfang der Geldleistung Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst – die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, – einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson und – die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der	- eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege - einen Wohnungswechsel - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten. <i>Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.</i> <u>3. Förderungsumfang</u> Die Förderung von Kindertagespflege nach Nr. 3.1 bis 3.4 erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nach derzeitigem Recht nicht. 3.1 Umfang der Geldleistung Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst – die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, – einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, und – die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der	Redaktionelle Anpassung Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Tagespflegeperson. Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt. 3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 60 % des Pflegesatzes für Vollzeitpflege festgesetzt. Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.	Tagespflegeperson und – die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson. Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt. 3.2 Ausgestaltung der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 60 % des Pflegesatzes für Vollzeitpflege festgesetzt. Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle. Wird bei Kindern mit Behinderungen ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, erhöht sich die anerkannte Förderleistung um das 1,5 fache. Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.	Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Redaktionelle Anpassung Die Geldleistung basiert nicht mehr auf Leistungen der Vollzeitpflege. Sie beinhaltet die Erstattung des angemessenen Sachaufwandes sowie einen leistungsgerechten ausgestalteten Betrag für die Anerkennung der Förderleistung. Der erhöhte Aufwand der Tagespflegeperson wird leistungsgerecht honoriert. Über den Elternbeitrag hinaus sieht § 90 SGB VIII keine weitere Zuzahlung von Eltern an Tagespflegepersonen vor. Ferner kann bei der Feststellung des avisierten Ausbauziels von 35% in 2013 in den Fällen privater Zuzahlung die Anerkennung der öffentlichen Förderung von Tagespflegeplätzen (Landszuschuss § 22 KiBiz) nicht gewährleistet werden. Durch die Aufnahme der Betreuung im Haushalt der Eltern („Kinderfrauen“) wird der Wirkungskreis von Tagespflegepersonen erweitert.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Die Fördersätze werden jährlich analog den Änderungen der Vollzeitpflegesätze angepasst. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im Einzelfall zu entscheiden.	<i>Die Fördersätze werden jährlich analog den Änderungen der Vollzeitpflegesätze angepasst. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.</i> Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden. <i>Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.</i> Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt. <i>Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.</i>	Redaktionelle Anpassung (s.o.) Redaktionelle Anpassung Anpassung an die Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses (gem. § 22 KiBiz), der einen Betreuungsumfang von 15 Stunden wöchentlich erfordert. Einzelfälle bedürfen einer besonderen Begründung. Mit der Gewährung einer Eingewohnungspauschale werden entstandene Aufwendungen vor Beginn eines Tagespflegeverhältnisses abgegolten. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson die Sicherstellung eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch den Jugendhilfeträger (§ 22 II KiBiz).

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt. 3.3 Unfallversicherung Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen. Die Leistung wird nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Betreuungsverhältnisse bestanden haben, gewährt. 3.4 Alterssicherung Nachgewiesene Leistungen für eine angemessene Alterssicherung der Tagespflegeperson werden in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen. Die Leistung wird pro betreutem Kind mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim nach Vorlage	Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, <i>werden</i> die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt. 3.3 Unfallversicherung Nachgewiesene <i>Aufwendungen</i> zu einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. 3.4 Alterssicherung Nachgewiesene <i>Aufwendungen zu einer Leistungen</i> für eine angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.	redaktionelle Anpassung Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Betreuungsverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, gewährt.	3.5 Kranken- und Pflegeversicherung <i>Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.</i> 3.6 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen <i>Die Erstattung der Aufwendungen zu Nr. 3.3 bis 3.5 wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen.</i> <i>Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen.</i> 3.7 Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)	Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Zusammenfassende Darstellung des Erstattungsverfahrens an die Tagespflegepersonen zu Pkt. 3.3 bis 3.5 Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII); Die Inhalte der Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden in vorliegende Richtlinie übernommen und werden zum 01.08.2011 außer Kraft gesetzt.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Kostenbeiträge beteiligt. Der Kostenbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle. <u>4. Kostenbeitrag</u> Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.	<i>Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnehmergebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.</i> <i>Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.</i> <u>4. Elternbeitrag</u> Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle. Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich. <i>Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie).</i> Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.	Aufnahme der persönlichen Anforderungskriterien an Tagespflegepersonen (analog Pkt. 2.2) Übernahme aus bisheriger Richtlinie der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen Redaktionelle Anpassung / Analogie zum Elternbeitrag gem. KiBiz Redaktionelle Anpassung / Analogie zur „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“ Ein höherer Elternbeitrag ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. s. Erläuterung zu Pkt. 3.2 Redaktionelle Anpassung

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Werden mehr als ein Kind einer Familie oder eines Erziehungsberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege und / oder in einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) betreut, wird der Kostenbeitrag insgesamt in der Höhe festgesetzt, der dem Beitrag für das Kind entspricht, für welches der höhere Beitrag zu zahlen ist. <u>5. In-Kraft-Treten</u> Diese Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Unterstützung von Eltern bei der Unterbringung von Kindern in Tagespflege gem. § 23 KJHG vom 07.04.2005 außer Kraft. Anlage 3 – Auszug aus dem Gesetzestext-	<i>Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztageschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.</i> <u>5. In-Kraft-Treten</u> Diese Richtlinien treten am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.	Redaktionelle Anpassung/ Analogie zum Elternbeitrag gem. KiBiz Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege sowie Außerkrafttreten der Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Auf den Auszug aus dem Gesetzestext wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Reduzierung des Aufwandes bei Anpassungen verzichtet.

Anlage 1

bisherige Fassung

Höhe der gesamten Geldleistung
(Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		monatliche Geldleistung
Stunden/Woche		
bis	15	162 €
bis	20	216 €
bis	25	270 €
bis	30	324 €
bis	35	378 €
bis	40	432 €
über	40	459 €

neue Fassung

Höhe der gesamten Geldleistung
(Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		Sachaufwand	anerkannte Förderleistung	Summe Geldleistung
Stunden/Woche		monatlich	monatlich	monatlich
bis	20	131 €	210 €	341 €
bis	25	169 €	270 €	438 €
bis	30	206 €	330 €	536 €
bis	35	244 €	390 €	633 €
bis	40	281 €	449 €	731 €
über	40	319 €	509 €	828 €

Die Geldleistung in besonders begründeten Einzelfällen bei Betreuungszeiten < 15 Stunden/Woche wird individuell vereinbart.

Wird bei Kindern mit Behinderungen ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, erhöht sich die anerkannte Förderleistung um das 1,5 fache.

Anlage 2

bisherige Fassung

Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß Nr. 4. der Richtlinien

Betreuungs- umfang Stunden/Woche		Höhe des Kostenbeitrages					
		Jahreseinkommen					
		bis 12.721 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
bis	15	0,00 €	25,50 €	52,92 €	78,23 €	103,73 €	117,34 €
bis	20	0,00 €	34,00 €	70,56 €	104,31 €	138,31 €	156,46 €
bis	25	0,00 €	42,50 €	88,20 €	130,38 €	172,88 €	195,57 €
bis	30	0,00 €	51,00 €	105,84 €	156,46 €	207,46 €	234,68 €
bis	35	0,00 €	59,50 €	123,48 €	182,53 €	242,03 €	273,80 €
bis	40	0,00 €	68,00 €	141,12 €	208,61 €	276,61 €	312,91 €
über	40	0,00 €	72,25 €	149,94 €	221,65 €	293,90 €	332,47 €

neue Fassung

Elternbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß Nr. 4 der Richtlinien

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.

**Ergänzung
zur Vorlage 238/2011-4**

**für den Jugendhilfeausschuss am 06.07.2011, TOP 8
„Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der
Kindertagespflege“**

Aus dem Kreis der Tagespflegepersonen erreichten den Bürgermeister 10 Fragen, die hiermit beantwortet werden.

Antworten der Verwaltung auf Fragen der Tagespflegepersonen (TPP)

1. Bornheimer TPP sind selbstständig. Sie verhandeln den Betreuungssatz mit den Eltern in Abhängigkeit von der Höhe der gewünschten Betreuungsstunden. Durchschnittlich liegt dieser bei 5,50 Euro. Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien würden die TPP einen entscheidenden wirtschaftlichen Verlust erleiden. Im Anhang der Neufassung der Richtlinien steht, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bis 2013 neben den Kindertageseinrichtungen NUR über die Kindertagespflege zu realisieren ist. Haben Sie bedacht, dass Selbstständige ihre Tätigkeit aufgeben müssen, wenn sie unwirtschaftlich arbeiten? Was wird die Stadt tun, um einem Verlust an Tagespflegeplätzen entgegen zu wirken?

Antwort:

Die Stadt Bornheim unterstützt und fördert die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Ziel ist die Steigerung der Tagespflegeplätze, u.a. durch fachliche Beratung der Tagespflegepersonen, Informationsveranstaltungen in den Familienzentren, Vermittlung von Tagespflegekindern, Unterstützung im Krankheitsfall etc..

Der Leistungssatz von 4,50 €/Std. stellt eine leistungsgerechte Ausgestaltung im Sinne des § 23 Abs. 2a SGB VIII dar. Der Bundesgesetzgeber hat in seiner Kalkulation zu den finanziellen Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) einen Leistungssatz von 4,20 €/Std. zugrunde gelegt. Orientiert an den in Bornheim und benachbarten Kommunen geltenden Maßstäben ist eine Anpassung auf den vorliegenden Leistungssatz von 4,50 €/Std./ Kind machbar und schöpft die Grenze des im Nothaushalt Verantwortbaren aus. Erteilte Pflegeerlaubnisse sehen eine Aufnahme von bis zu 5 Tagespflegekindern vor. Daran orientiert und multipliziert mit dem Leistungssatz/Kind ist ein existenzsicherndes Einkommen gegeben. Auch Beispiele aus anderen Kommunen mit teilweise geringeren Leistungssätzen zeigen, dass nicht mit einem Verlust von Tagespflegeplätzen zu rechnen ist und die hier vorgelegten Richtlinien zur Absicherung der Tagespflege beitragen.

2. Wenn die Förderleistung der Stadt Bornheim in Zukunft 4,50€ betragen soll, in welchem Umfang ist in der Leistung, die sich in Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (ca.38,4%)und einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (ca. 61,6%) teilt , berücksichtigt, dass die TPP außer der Förderung des Kindes auch die Auflage hat, an Weiterbildungsmaßnahmen teil zu nehmen, Bildungsdokumentationen zu erstellen, eine Konzeption für ihr Unternehmen zu erstellen und außerdem Arbeiten wie Buchführung, Einkaufen, Putzen etc. leisten muss?

Antwort:

Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege stellt eine familiennahe Betreuung dar. Sie umfasst zum einen die Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Erstellung einer Bildungsdokumentation). Hierüber hinaus erlaubt die Entscheidung zur Tagespflege eine flexible Handhabung sowohl des Betreuungsablaufes als auch eine Verbindung hierüber hinaus anfallender Tätigkeiten im alltäglichen Ablauf. Hierunter fällt u.a. die Weiterführung des eigenen Haushaltes und die individuelle Gestaltung der eigenen Arbeitsbedingungen.

3. Was versteht die Stadt Bornheim unter angemessener Förderung, wenn der Satz von 4,50€ nur ein Mittelwert ist und der tatsächliche Stundensatz bis auf 3,94€ absinken kann?

(siehe Anlage) Diese 3,94€ dienen nur zu 61,6% der angemessenen Anerkennung der Förderleistung, das sind dann 2,43€! Der Sachaufwand von 38,4 % ist eine reale Leistung, für welche die TPPP in Vorleistung geht. Insofern ist die Einbeziehung des Sachaufwandes in die Förderleistung nicht nachzuvollziehen und hat nichts mit Leistungsgerechtigkeit zu tun. Bei drei Kindern ergibt die reine Förderleistung ein Stundensatz von 7,29€ mal 40 Stunden mal 4,33 ergeben 1262,63 Euro Bruttoeinkommen. Die Kinderpflegerin erhält dafür laut Entgeltabelle des TVöD 2100 Euro. Sie erhält dieses Entgelt auch dann, wenn ein Kind die Gruppe verlässt. Sie verantwortet keine Rahmenbedingungen wie Vertragsabschlüsse, Räume, Verpflegung besorgen und Kochen, kein Risiko bei geringer Kinderzahl, zusätzliche Versicherungen usw. Ein Rechenbeispiel mit 5 Kindern ist für die Tagespflege unrealistisch da die Bedarfsnachfrage im Durchschnitt weit unter 40 Stunden liegt. Auch leidet bei 5 Kindern a 40 Stunden die Betreuungsqualität.

5. Wie definiert die Verwaltung leistungsgerechtes Niveau bzw. leistungsgerechte Bezahlung? Es kann doch nicht sein, dass unsere anerkannte Förderleistung im Durchschnitt mit lediglich 2.63 € gewürdigt wird?

Antwort zu den Fragen 3 und 5:

Die Neufassung der Richtlinien sieht eine pauschale Geldleistung, gestaffelt nach Betreuungspauschalen (in 5 Std.-Schritten) vor. Diese Geldleistung setzt sich aus Sachaufwand und anerkannter Förderleistung zusammen. Die Berechnung des Stundensatzes der TPP basiert lediglich auf der Geldleistung. Mit den neuen Richtlinien wurde erstmals die Möglichkeit der Tagespflege im Haushalt der Eltern geschaffen. Hierzu dient der mögliche Abzug der Sachaufwendungen.

Der in der Tabelle ausgewiesene Mindeststundensatz von 3,94 € stellt einen einmaligen unteren Grenzwert dar. Der Mittelwert liegt deutlich bei einem Std.satz von > 4,30 €. Im Hinblick auf die Vereinbarungsmöglichkeit der Betreuungsstunden zwischen den TPP und den Eltern besteht hier eine unmittelbare Einflussnahme auf den gewährten Pauschalbetrag. Die Darstellung des Gehaltes einer Kinderpflegerin (40 Std. mit 5 Kindern) dient als Grundlage für die Bemessung eines existenzsichernden Einkommens.

Unabhängig hiervon ergibt die unter 1. genannte Berechnungsgrundlage eine vergleichbare Basis für die Berechnung eines leistungsgerecht ausgestalteten Std.satzes von 4,50 €/Std.

4. Wie lassen sich die Vorschriften, die den TPP mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien im wirtschaftlichen Bereich gemacht werden sollen, mit einer selbstständigen Tätigkeit in Einklang bringen? Wo steht, dass das Jugendamt in unsere Vertragsgestaltung eingreifen darf (Vertragsrecht)? Wir haben Verträge mit den Eltern und nicht mit dem Jugendamt.

Antwort:

Die Stadt Bornheim legt mit den neuen Richtlinien die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege fest. Diese bewirken zum einen die Wahrung der Landeszuschüsse gem. § 22 KiBiz. Ferner ist die Stadt Bornheim verpflichtet, eine bedarfsgerechte Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder in Kindertagespflege vorzuhalten und wird ab dem 01.08.2013 den mit SGB VIII definierten Rechtsanspruch erfüllen müssen. „Diese Pflicht ist nur dann vollumfänglich erfüllt, wenn die Leistungsberechtigten ausschließlich nach § 90 SGB VIII (Elternbeitrag) zu den Kosten der Leistung herangezogen werden. Ist ihnen allerdings nur dann möglich, einen Betreuungsplatz bei einer Kindertagespflegeperson zu finden, wenn sie bereit sind, zusätzliches Betreuungsentgelt zu zahlen, dann ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Pflicht nicht nachgekommen.“ (Auszug Stellungnahme DiJuF v. 15.12.2008).

Dies stellt keinen Eingriff in die Vertragsgestaltung zwischen TPP und Eltern dar, sondern ist Bestandteil einer Förderung. Eine Vertragsgestaltung außerhalb der Richtlinien und der Förderung ist möglich, wenn auch aus Sicht der Stadt nicht sinnvoll.

6. Wie kann die Stadt Bornheim vertreten, dass die TPP auf der einen Seite das Risiko der selbstständigen Tätigkeit tragen sollen (wenn zeitweise zu wenige oder gar keine Pflegeverhältnisse bestehen, müssen dennoch die Sozial-und sonstige Versicherungsbeiträge zu 100% gezahlt werden) und auf der anderen Seite die

Einkommenshöhe von der Stadt auf einen derart niedrigen Fördersatz beschränkt wird?

Antwort:

Im Gegensatz zu sonstigen selbständigen Tätigkeiten besteht für TPP die Möglichkeit der Erstattung hälftiger Aufwendungen zu Kranken-/pflegeversicherung und Altersvorsorge. Kosten einer Unfallversicherung werden in Höhe des gesetzlichen Beitrages der Berufsgenossenschaft erstattet. Hierdurch wird das finanzielle Risiko bereits minimiert. Der bestehende Betreuungsbedarf lässt das Risiko nicht bestehender Pflegeverhältnisse ebenfalls deutlich abnehmen.

Ferner ist die Fachberatung des Jugendamtes bei der Vermittlung von Tagespflegekindern behilflich. Im Einzelfall sind Beitragsanpassungen zur Kranken-/ Pflegeversicherung möglich.

7. Welche Kosten entstehen der Stadt für einen U3 Platz in der Kita, was kostet die Stadt ein Tagespflegeplatz bei einer qualifizierten TPP im Monat?

Antwort:

Eine individuelle, platzgenaue Berechnung von Kosten ist nicht darstellbar.

Im Hinblick auf die Gesamtfinanzierung von Kindertageseinrichtungen durch Pauschalen sowie die Kostenverteilung auf entsprechende Anzahl Kinder innerhalb der Gruppen führt zu der Erkenntnis, dass ein Platz in einer Kindertageseinrichtung gegenüber einem TPP-Platz in der Regel kostengünstiger ist.

8. Was spricht aus der Sicht der Stadt dagegen, dass Eltern eine, für Bornheim kostenneutrale Zuzahlung, leisten?

Antwort:

Vorrangig sind die unter 4. angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen zu nennen.

Mit einem einheitlichen Stundensatz wird Eltern unabhängig von ihrem Einkommen eine Auswahlmöglichkeit von TPP ermöglicht. Durch mögliche Zuzahlungen und höhere Stundensätze von TPP würde diese Wahlmöglichkeit eingeschränkt.

9. In den neuen Richtlinien wird auf §90 SGB VIII verwiesen. Eine private Zuzahlung der Eltern sei nicht vorgesehen. Bedeutet „im Gesetz nicht erwähnt“, dass das Gesetz dies verbietet?? Wie lässt sich damit vereinbaren, dass TPP schon vor KiBiz und vor Revision desselben, einen privaten Elternbeitrag nehmen konnten und dieses dem Jugendamt bekannt ist?

Antwort :

Durch die Ausgestaltung eines leistungsgerechten Stundensatzes in den neuen Richtlinien werden die Voraussetzungen der unter 4) angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet. Eine private Zuzahlung von Eltern an TPP gefährdet die Anerkennung der öffentlichen Förderung von Tagespflegeplätzen.

10. Welche Gesetzesvorlage beinhaltet, dass Eltern keine Zuzahlung leisten dürfen?

Antwort:

Verweisend auf Antwort 4.: § 90 SGB VIII stellt auf eine ausschließliche Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt ab. Eine hierüber hinausgehende private Zuzahlung der Eltern ist nicht vorgesehen. Ein ausdrückliches Verbot geht hiermit nicht einher, aber gefährdet die unter 9. angeführte öffentliche Förderung von Tagespflegeplätzen. Ferner wird eine individuelle Vereinbarung eines höheren Stundensatzes zwischen Eltern und TPP nicht ausgeschlossen, jedoch entfällt in diesem Fall eine öffentliche Förderung.

**Ergänzung zur Vorlage 238/2011-4
zum JHA am 21.07.2011**

**Diskussion mit Tagespflegepersonen am 13.07.2011
im Haus Regenbogen zur Neufassung der Richtlinien**

Zusammenfassung der Forderungen/Änderungswünsche

1. Jährliche Überprüfung

Die anwesenden Tagespflegepersonen fordern eine jährliche Überprüfung der Richtlinien und der darin enthaltenen Geldleistung durch den JHA.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Forderung wird unterstützt.

2. Dynamisierung der Geldleistung

Aus dem Kreis der Tagespflegepersonen wird die Forderung formuliert, die Geldleistung zu dynamisieren und mit einem jährlichen Zuwachsfaktor zu versehen, der sich z.B. an der Inflationsrate orientiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Dynamisierung ist aus Sicht der Verwaltung weder mit dem Nothaushaltsrecht noch mit Richtlinien in vergleichbaren Leistungsbereichen vereinbar. Statt dessen ist die jährliche Überprüfung der Richtlinien zielführender.

3. Qualifikation

Aus dem Kreis der Anwesenden wird die Forderung nach Erlass der Qualifizierung für die Fachkräfte gestellt, die über die Ausbildung einer pädagogischen Fachkraft verfügen und Erfahrung in der Arbeit mit unter 3jährigen Kindern haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit 01.01.2010 gilt in Bornheim als Grundlage für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Dies beinhaltet eine 160stündige Qualifizierung nach DJI Curriculum und Prüfung. Für Erzieherinnen sieht der Bundesverband für Kindertagespflege eine Verkürzung des Kurses auf mindestens 60 Stunden plus Prüfung vor. Zur Zeit empfiehlt die Fachberatung Bornheim aufgrund des Kurskonzepts eine Teilnahme an einem 80 Stunden Kurs (Kurskonzept zur Zeit aufgeteilt in 80 Stunden Basiskurs und 80 Stunden Aufbaukurs).

Zur Zeit haben von 26 aktiven Tagespflegepersonen 8 (davon 2 Erzieherinnen) noch kein Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege. Das heißt: 18 Tagespflegepersonen (davon 6 Erzieherinnen/Dipl.Päd.) sind bereits im Besitz dieses Zertifikats oder nehmen gerade an dem laufenden Kurs teil. Mit der Teilnahme am Kurs werden auch Kenntnisse vermittelt, die nicht Bestandteil der ErzieherInnen-Ausbildung sind.

Zudem wird mit der Zertifizierung die Sprachkenntnis der BewerberInnen erfasst.

4. Differenzierung als Alternative zur Deckelung

Aus dem Kreis der Tagespflegepersonen wird gefordert, die Deckelung zu Gunsten einer Differenzierung aufzulösen.

Diese Differenzierung kann nach

- o der Qualität der pädagogischen Angebote/des Konzeptes,
- o der Qualifikation der Tagespflegepersonen,
- o dem Alter der Kinder
- o der Anmietung Räumlichkeiten erfolgen oder
- o sozialen Kriterien (1 Kind ohne Zuzahlung als Minimum)

erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Differenzierung in der hier geforderten Form würde dem Grundsatz entgegenwirken, dass das Entgelt sozial ausgewogen definiert wird und sich so dem individuellen Aushandeln entzieht. Andernfalls könnten Begüterte sich im städtisch koordinierten Tagespflegesystem eine andere/bessere Form der Tagespflege leisten als weniger Begüterte.

Ergänzend: Eine Differenzierung erfordert einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der mit dem vorhandenen Personalvolumen nicht leistbar ist.

Vorstellbar wäre ein Zuschuss bei einer Großtagespflegestelle, allerdings würde dies zusätzliche Haushaltsmittel erfordern, die nicht vorgesehen sind.

5. Aufhebung der Deckelung der Geldleistung von 4,50 € / alternativ höher fixierte Geldleistung

Aus Sicht der anwesenden Tagespflegepersonen ist die Deckelung des Entgelts bei 4,50 € nicht kostendeckend und nicht leistungsgerecht. Zudem ergibt sich das Risiko der Scheinselbständigkeit und einer daraus folgenden steuerlichen Benachteiligung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung sind Familien bekannt, die sich zur Zeit Tagespflege nicht leisten können, oder für die sie unwirtschaftlich ist.

Der stabile und gedeckelte Kostenbeitrag sichert soziale Bildungsgerechtigkeit. Die leistungsgerechte Einordnung des Entgelts wurde an der Bundesempfehlung (4,20 €), dem Gehalt einer Kinderpflegerin im Angestelltenverhältnis und den Entgelten im regionalen sowie überregionalen Umfeld orientiert.

Zur Scheinselbständigkeit: Die Verträge werden zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern geschlossen. Zudem ist die Vertragsschließung auch außerhalb des städtischen Systems möglich. Außerdem erhalten die Tagespflegepersonen in der Regel die steuerliche Anerkennung einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 300 € pro Monat für ein Kind mit 40 Std. Wochenbetreuungszeit.

6. Sachaufwand

Die anwesenden Tagespflegepersonen fordern, den im Entgelt enthaltenen Sachaufwand realistisch/transparent zu beziffern und zu berechnen und das Entgelt entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Entgelt setzt sich aus Förderleistung und Sachaufwand zusammen. Nach Ziffer 3.2 (Ausgestaltung der Geldleistung) und Ziffer 4. (Elternbeiträge) ist die Möglichkeit eröffnet, den Mehraufwand für Verpflegung und Pflegemittel geltend zu machen. Eine Pauschalierung wurde hier mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Zubereitungsarten und –kosten vermieden. Das Meinungsbild ergab eine Positionierung der anwesenden Tagespflegepersonen gegen eine Pauschalierung.

7. Alterssicherung

Die anwesenden Tagespflegepersonen fordern die angemessene hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und verweisen auf ein Urteil der VG Schleswig-Holstein vom 11.02.2010.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung folgt der Kritik der Tagespflegepersonen und empfiehlt, die Richtlinie abweichend vom vorliegenden Entwurf wie folgt zu ändern:

„Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden **mindestens** in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.“
Die bei dieser Regelung folgenden geringen Mehrkosten sind im beschlossenen Haushaltsvolumen darstellbar.

Bornheim/III
14.07.2011

Jugendhilfeausschuss	06.07.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	238/2011-4
Stand	25.05.2011

Betreff Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit Wirkung vom 01.08.2011 folgende Neufassung der

„Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

1. Gesetzliche Grundlage

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden.

Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form.

Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden.

Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist.

2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Er-

ziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten oder
- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

2.3 Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

Die fachliche Qualifikation ist mit erfolgreicher Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“.

Ferner sind für die Erteilung der Pflegeerlaubnis seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:

- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen,
- erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Ärztliche Bescheinigung zur Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim).

Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes.

Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahme behinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen.

Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten die v.g. Kriterien entsprechend.

Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen.

2.4 Anforderungen an zu betreuende Kinder

Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden.

Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann nur in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

2.5 Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und –tage
- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde
- eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege
- einen Wohnungswechsel
- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

3. **Förderungsumfang**

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nach derzeitigem Recht nicht.

3.1 Umfang der Geldleistung

Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

3.2 Ausgestaltung der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)

Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Tabelle.

Wird bei Kindern mit Behinderungen ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, erhöht sich die anerkannte Förderleistung um das 1,5 fache.

Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.

Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.

Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.

Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt.

3.3 Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

3.4 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

3.5 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

3.6 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

Die Erstattung der Aufwendungen zu Nr. 3.3 bis 3.5 wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen.

Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen.

3.7 Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.

Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierung zu stellen.

4. **Elternbeitrag**

Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich.

Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie).

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.

Anlage 1
Höhe der gesamten Geldleistung
 (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
 gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		Sachaufwand	anerkannte Förderleistung	Summe Geldleistung
Stunden/Woche		monatlich	monatlich	monatlich
bis	20	131 €	210 €	341 €
bis	25	169 €	270 €	438 €
bis	30	206 €	330 €	536 €
bis	35	244 €	390 €	633 €
bis	40	281 €	449 €	731 €
über	40	319 €	509 €	828 €

Die Geldleistung in besonders begründeten Einzelfällen bei Betreuungszeiten < 15 Stunden/Woche wird individuell vereinbart.

Wird bei Kindern mit Behinderungen ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, erhöht sich die anerkannte Förderleistung um das 1,5 fache.

Anlage 2
Elternbeitrag der Erziehungsberechtigten
 gemäß Nr. 4 der Richtlinien

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

Sachverhalt:

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis 2013 stellt die Kommunen vor große Herausforderungen. Dem derzeit avisierten Ausbauziel von 35% wird vermutlich ein höherer Bedarf folgen. Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebotes ist neben den Kindertageseinrichtungen nur über die Tagespflege zu realisieren.

Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege stehen derzeit 129 Plätze zur Verfügung. Ausbauziel ist bis 2013 die Schaffung von insgesamt 150 Tagespflegeplätzen. Die Stadt Bornheim unterstützt daher die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege entsprechend den Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege.

Mit der Einführung des Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zum 01.01.2009 gingen Änderungen des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII-Kinder- und Jugendhilfe) einher, die eine Anpassung der bisherigen Richtlinien aus 2008 erforderlich machen.

Anpassungen an die Rechtslage (KiBiz und SGB VIII)

Neben redaktionellen Anpassungen wurde die geänderte Rechtslage in die Richtlinien übernommen.

Festlegung qualitativer Anforderungen an Tagespflegepersonen

Ständig wachsende Erwartungen an die Leistung und die Qualifikation der Tagespflegepersonen (mindestens 160 Unterrichtsstunden Grund- und Aufbaukurs) erfordern eine adäquate Entgeltregelung.

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist sowohl eine entsprechende Qualifikation als auch eine dem entsprechend angepasste Entgeltregelung notwendig.

Anpassung aufgrund einkommensteuerrechtlicher Veränderungen

Ferner wurden in 2009 wurden die Entgelte für Kindertagespflege einkommens- und sozialversicherungspflichtig. Hierdurch hat sich auf das ohnehin relativ niedrige Einkommen der Tagespflegepersonen netto weiter verschlechtert.

Ohne eine Anpassung der städt. Richtlinien auf ein leistungsgerechtes Niveau besteht die Gefahr, dass Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben und neue Tagespflegepersonen kaum noch zu gewinnen wären. Dies hätte zur Folge, dass das benötigte Angebot an Plätzen in Kindertagespflege –insbesondere im U3-Bereich- nicht aufrechterhalten werden kann. Die subsidiär ausgeprägte Tagespflege würde entsprechend den Druck auf Plätze in den Kindertageseinrichtungen erhöhen.

Anpassung der Förderleistung auf ein leistungsgerechtes Niveau

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden mit dem neu eingefügten § 23 Abs. 2 a SGB VIII dazu verpflichtet, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson (als Bestandteil der Geldleistung) leistungsgerecht auszugestalten. Hierdurch sollen Mehrbelastungen durch die Einkommensteuerpflicht kompensiert werden.

Das derzeit gewährte Entgelt leitet sich aus den Leistungen für ein Vollzeitpflegeverhältnis ab und beläuft sich auf einen durchschnittlichen Brutto-Stundenlohn von 2,49 €.

Um den gesetzlich geforderten Ausbau der Kindertagespflege qualitativ und quantitativ auch in Zukunft sicherzustellen, ist eine Umstellung und Anpassung der Entgelte für die Tagespflegepersonen dringend erforderlich.

Im Rahmen der Kalkulation des KiFöG hat der Bundesgesetzgeber in 2008 bereits einen Wert von 4,20 € zu Grunde gelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2013 und der bundesrechtlich vorgegebene Betreuungsquote von 35% sind die Kommunen gesetzlich verpflichtet, den Ausbau von Betreuungsplätzen durch ein attraktives Angebot sicherzustellen. Hierbei ist die Ausübung der Kindertagespflege bewusst mit einer finanziellen Vergütung zu verbinden, die ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Tagespflegeperson sichert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Tagespflege um eine Selbständigentätigkeit handelt und perspektivisch zu einem Berufsbild mit einer anerkannten und angemessen vergüteten Tätigkeit anerkannt wird.

Ferner stellt § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII an die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und an die Arbeit in der Kindertagespflege dieselben Anforderungen. Auf Basis des Brutto-Einkommens einer Kinderpflegerin (Entgeltgruppe S3, Stufe 3, 39 Wochenstunden, Betreuung von durchschnittlich 5 Kindern, einschl. Betriebsausgabenpauschale von 300 €) ergibt sich umgerechnet ein Stundensatz von 4,50 €.

Dieser Wert wurde für die in Anlage 1 der Richtlinien ermittelten Leistungen zugrunde gelegt (Mittelwerte des jew. Betreuungsumfanges (z.B. bis 30 Std. = Mittelwert 25-30 Std. = 27,5

Std.; ein Monat wird mit 4,33 Wochen berechnet).

Aufgrund der leistungsgerechten Ausgestaltung wird die Geldleistung unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält.

§ 90 SGB VIII sieht über den Elternbeitrag hinaus keine weitere Zuzahlung von Eltern an Tagespflegepersonen vor. In Fällen evtl. privater Zuzahlung kann die Anerkennung der öffentlichen Förderung von Tagespflegeplätzen (Landeszuschuss § 22 KiBiz) nicht gewährleistet werden. Eine hiermit einhergehende Gefährdung des Ausbauziels von 35% in 2013 (150 Tagespflegeplätze) kann mit vorliegender Regelung innerhalb der Richtlinien vermieden werden.

Ferner ist mit einer vergleichbaren Geldleistung ein flächendeckendes Preisniveau für die Leistungen der Tagespflegepersonen gegeben.

Qualifizierung von Tagespflegepersonen

In die Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege wurden die Inhalte der Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 übernommen und tritt somit zum 01.08.2011 außer Kraft.

Elternbeiträge

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt analog zur „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“. Die Staffelung der Beiträge wurde angepasst (gem. Anlage 2 der Richtlinie).

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2011 ff. wurde eine Anpassung der Richtlinien bereits berücksichtigt.

Mit der Überarbeitung und Neufassung der Richtlinien, basierend auf aktuellen Fallzahlen, ergeben sich bei Produkt 1.06.01.13, Sachkonto 533400 folgende Abweichungen:

vorauss. Aufwendungen	384.554 €
Ansatz Haushalt 2011	439.475 €
Abweichung:	- 54.921 €

Im Rahmen der Heranziehung zu den Elternbeiträgen ergeben sich aufgrund der Anpassung der Beitragsstaffelung an die Satzung Kindertageseinrichtungen Mehrerträge bei Produkt 1.06.01.13, Sachkonto 432100 :

vorauss. Erträge	118.680 €
Ansatz Haushalt 2011	109.800 €
Abweichung:	+ 8.880 €

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse (bisherige und neue Richtlinien) sowie Erläuterungen.

Inhaltsverzeichnis

67/2011, 21.07.2011, Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindert	
1 Synopse 238/2011-4	3
2 Erg.-Vorlage JHA 06.07.2011 238/2011-4	16
3 Erg.-Vorlage JHA 21.07.2011 238/2011-4	19
Kopie Vorlage (PDF) 238/2011-4	22
Inhaltsverzeichnis	31